

ZEITSCHRIFT FÜR DAS TAXI-, MIET- & LEIHWAGEN UND FIAKERGEWERBE ÖSTERREICHS

# HALLO TAXI

Ausgabe 1/2016  
EUR 3,10

P.b.b.  
Verlagsort 1230 Wien  
077037642 M



**Registrierkassenpflicht:  
Jetzt wird es ernst**

## GESCHÄTZTE LESERINNEN UND LESER!

Viele Informationen und Tipps zu den Top-Themen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht haben wir für Sie in dieser Ausgabe wieder zusammengestellt. Denn die Zeit drängt jedenfalls: Ab April braucht man für das Fehlen der Kasse im Falle von Kontrollen einen schwerwiegenden Grund, ab Juli gibt es dann gar keine Ausnahmen mehr.

Kürzlich haben mehrere Unternehmer beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Paragraphen 131b Bundesabgabenordnung (BAO) beantragt, weil sie den durch die Registrierkassen verursachten Aufwand für unverhältnismäßig hoch und damit verfassungswidrig halten. Am 2. März hat sich der VfGH nun in einer öffentlichen Verhandlung mit der seit 1. Jänner 2016 geltenden Registrierkassenpflicht befasst.

Kurz vor der Drucklegung dieser Ausgabe veröffentlichte der Verfassungsgerichtshof am 15. März seine Entscheidung: „Die Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig, aber: Sie gilt frühestens ab dem 1. Mai“.

„Die von den Antragstellern vorgebrachten Bedenken gegen die Bestimmungen, die die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse anordnen, erweisen sich somit als unbegründet“, so die Entscheidung der Verfassungsrichter. „Die Anträge sind daher abzuweisen.“



Ihr  
Christian Holzhauser

---

## Impressum

**Medieninhaber:**

CC Taxicenter GmbH,  
Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,  
Tel.: 01/614 55 - 0

**Herausgeber & Geschäftsführer:**

Mag. Christian Holzhauser

**Chefredakteurin:**

Karin Cisar-Loder

**Layout & Grafik:**

Adele Formanek, Karin Cisar-Loder

**Redaktion & Anzeigenverwaltung:**

Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,  
Tel.: 01/614 55 – DW 833, Fax: DW 838

**e-mail:** hallotaxi@taxi 60160.at

**Internet:** www.taxi60160.at

**Produktion:** Otto Stutzig Werbeagentur;  
www.stutzig.at

Die Redaktion behält sich Kürzungen und stilistische Modifizierungen vor. Namentlich gezeichnete Beiträge müssen sich nicht unbedingt mit der redaktionellen Meinung decken. Nachdruck – auch auszugsweise –

oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangabe und schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers oder deren Autoren erfolgen.

**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

„Hallo Taxi“ versteht sich als unabhängige Taxi-Zeitschrift für das österreichische Personenbeförderungsgewerbe mit PKW und dessen LenkerInnen und erscheint 4x jährlich. Unternehmensgegenstand: Taxiservice

# Registrierkassen- und Für die Taxi- und Mietwagenbr

Rund 250.000 österreichische Unternehmer sind seit 1. Jänner 2016 von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betroffen. Je nach Branche gestaltet sich die Suche nach der optimalen Registrierkasse unterschiedlich. Welche Kassensysteme den Taxi- und Mietwagenunternehmern zur Verfügung stehen, darüber informierten zahlreiche Veranstaltungen der Fachgruppen.

**S**eit Jahresbeginn sind von der Registrierkassenpflicht rund 250.000 Unternehmer betroffen. Diese Verpflichtung, alle Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen, besteht für Betriebe ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro netto, wovon die Barumsätze mindestens 7.500 Euro im Kalenderjahr überschreiten müssen.

## Keine Ausnahmeregelung für Taxi und Mietwagen

Eine Ausnahmeregelung für Taxi und Mietwagen gibt es nicht. Daher sind die meisten Betriebe des Personen-

beförderungsgewerbes mit PKW seit Jahresbeginn verpflichtet ihre Bareinnahmen zur Losungsermittlung mit einem elektronischen Registrierkassen-System einzeln aufzeichnen.

Ob App, Taxameter oder All-in-one-Gerät – bis spätestens 1. April muss jeder Taxi- und Mietwagenunternehmer sich für eine Registrierkasse entschieden und diese auch bestellt haben. Denn mit 31. März 2016 läuft die Übergangsphase aus, in der die Organe der Finanzverwaltung beratend und nicht strafend tätig sind.

Zudem endet auch die straffreie Übergangsfrist für die Belegerteilungspflicht, die ebenfalls seit 1. Jänner gilt, und die vorschreibt, dass für jeden Barumsatz ein Barbeleg dem Kunden auszustellen ist.

## Registrierkassenpflicht: Verfassungsgerichtshof prüft Verhältnismäßigkeit

In einer öffentlichen Verhandlung hat sich nun der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 2. März mit der Registrierkassenpflicht befasst. Hintergrund dafür: Mehrere Unternehmer haben die Aufhebung des Paragraphen 131b Bundesabgabenordnung (BAO) beantragt, weil sie den durch die Registrierkassen verursachten Aufwand für unverhältnismäßig hoch und damit verfassungswidrig halten.

Konkret befasst sich der VfGH mit dem Antrag einer nebenberuflichen Schmuckdesignerin, eines Taxiunternehmers aus Kärnten und einer Tischlerei. Die Antragsteller werden von der Rechtsanwältin Veronika Cortolezis vertreten. Sie argumentierte bei der öffentlichen Verhandlung Anfang März u.a., dass durch die elektronischen Registrierkassen zwar erfasste Umsätze nachträglich schwer zu manipulieren seien, allerdings könne durch die Kassen nicht verhindert werden, dass Umsätze gar nicht erfasst werden.

## Letzte Meldung!

Kurz vor der Drucklegung dieser Ausgabe veröffentlichte der Verfassungsgerichtshof bereits am 15. März seine

**Für jeden Barumsatz ist seit 1. Jänner 2016 ein Barbeleg auszustellen. Nicht nur Bezahlungen mit Bargeld sondern auch mit Gutscheinen, Kredit- und Bankomatkarten gelten als Barumsätze.**



# Barbelegpflicht

## anche wird es nun ernst

Entscheidung: „Die Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig, aber: Sie gilt frühestens ab dem 1. Mai“.

„Die von den Antragstellern vorgebrachten Bedenken gegen die Bestimmungen, die die Verpflichtung zur Verwen-

dung einer Registrierkasse anordnen, erweisen sich somit als unbegründet“, so die Entscheidung der Verfassungsrichter.

„Die Anträge sind daher abzuweisen.“

Die 54-seitige Entscheidung ist auf [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) veröffentlicht.



# FRAGEN UND ANTWORTEN

## zur Registrierkassen- & Belegerteilungspflicht

Seit 1. Jänner 2016 besteht – neben der allgemeinen Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht – außerdem Registrierkassenpflicht. Die elektronischen Registrierkassen bzw. Aufzeichnungssysteme, die der Losungsermittlung dienen, sind zudem ab 1. Jänner 2017 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) zu versehen.

### 1. Was versteht man unter der Registrierkassenpflicht?

Darunter versteht man die Verpflichtung, alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Diese Verpflichtung besteht seit 1. Jänner 2016. Ab 1. Jänner 2017 ist die Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) zu versehen.

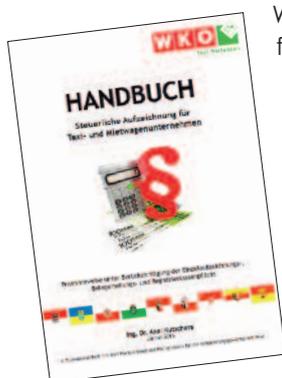
### 2. Für wen gilt die Registrierkassenpflicht?

Sie gilt für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze 7.500 Euro je Betrieb im Jahr überschreiten.

### 3. Was versteht man unter einer Registrierkasse?

Unter Registrierkasse versteht man jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird. Als Registrierkasse können auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme,

Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen.



Im Handbuch „Steuerliche Aufzeichnung für Taxi- und Mietwagenunternehmen“ (herausgegeben vom Fachverband, kostenloser Download auf [www.wko.at/taxi](http://www.wko.at/taxi)) führt der Autor Ing. Dr. Axel Kutschera vier mögliche Varianten für das Beförderungsgewerbe an:

#### Variante 2: Taxameter UND Registrierkasse

ALLE Barumsätze werden nach Art des Geschäftsvorfalles entweder im Taxameter oder mit einer Registrierkasse erfasst.

Erfassung und Belegerstellung im Taxameter:

- Fahrpreis im Tarifgebiet

Erfassung und Belegerstellung in einer Registrierkasse:

- Sonstige Barumsätze (Trinkgelder des Unternehmers, Pauschalfahrten außerhalb eines Tarifgebiets, Botenfahrten, nachträgliche Bezahlung einer offenen Rechnung,...)

= Tageslosung aus der Summe von Taxameter und Registrierkasse

#### Variante 3: Taxameter UND Registrierkasse

Der Taxameter wird zur (verpflichtenden) Ermittlung des Fahrpreises im Tarifgebiet und nicht zur Losungsermittlung verwendet. Die Erfassung ALLER Barumsätze und die Belegerstellung erfolgt mit einer Registrierkasse.

- Fahrpreis im Tarifgebiet
- Sonstige Barumsätze (Trinkgelder, Pauschalfahrten außerhalb eines Tarifgebiets, Botenfahrten, nachträgliche Bezahlung einer offenen Rechnung,...)

= Tageslosung aus der Registrierkasse

#### Variante 4: Registrierkasse

Bei Fahrzeugen ohne Taxameter erfolgen die Erfassung ALLER Barumsätze und die Belegerstellung mit einer Registrierkasse.

- Frei vereinbarte Fahrpreise
- Sonstige Barumsätze (Trinkgelder, Botenfahrten, nachträgliche Bezahlung einer offenen Rechnung,...)

= Tageslosung aus der Registrierkasse

Beispielsweise entsprechen der Variante 3 das Registrierkassenmodul, das Taxi 40 100 seinen angeschlossenen Unternehmern anbietet sowie die fms-Registrierkassen-App, die Unternehmern mit Fahrzeugen ohne Funkvermittlung zur Auswahl steht.

#### Variante 1: Taxameter ALS Registrierkasse

Der Taxameter ermöglicht die Erfassung ALLER Barumsätze und Belegerstellung mit einem System, da nur Fahrten im Tarifgebiet erfolgen:

- Fahrpreis im Tarifgebiet

= Tageslosung aus dem Taxameter

#### 4. Welche Voraussetzungen muss die Registrierkasse zwischen 1. Jänner 2016 und 1. Jänner 2017 erfüllen

Ab 1. Jänner 2016 muss der Unternehmer eine Registrierkasse führen, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entspricht, seine Bareinnahmen mit dieser erfassen und Barbelege ausstellen.

Ab 1. Jänner 2017 muss die Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein. Die Details werden in einer technischen Verordnung (Registrierkassensicherheitsverordnung und Detailspezifikationen) näher geregelt.

#### 5. Was passiert, wenn ich keine Registrierkasse nutze?

Wird ab 1. Jänner 2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse ab 1. Jänner 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit grundsätzlich strafbar (Strafrahmen bis 5.000 Euro Strafe).

Weiters führt dies zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen und kann zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde führen.

#### 6. Werde ich im ersten Halbjahr 2016 bestraft, wenn ich meine Barumsätze nicht mittels elektronischer Registrierkasse erfasse?

Wurde die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 nicht erfüllt, hatte dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen.

Wird sie vom 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 nicht erfüllt, so sind nur dann keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen kann (wie beispielsweise: Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenhersteller nicht möglich; Installation der notwendigen Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich; erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

Auf der Homepage des Fachverbands für die Beförderungsgewerbe mit PKW ([www.wko.at/taxi](http://www.wko.at/taxi)) gibt es eine Übersicht der verfügbaren Systeme: mit Kontaktdaten von Taxameter-Herstellern, von Mobilien Registrierkassen-Anbietern und Signatur-Anbietern.

Aber: Die Verfolgung und Bestrafung von Hinterziehungen und Verkürzungen von Abgaben bleibt für beide Zeiträume davon unberührt.





## 7. Wer kontrolliert, ob die Kassen den neuen Standards entsprechen?

Ob Kassen verwendet werden bzw. die Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird durch die Organe der Abgabenbehörde kontrolliert.

## 8. Wird die Anschaffung gefördert bzw. ist sie steuerlich absetzbar?

Für die Anschaffung/Umrüstung kann eine Prämie von 200 Euro mit der jährlichen Steuerklärung beantragt werden. Darüber hinaus besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung. Die Prämie kann frühestens mit der Steuererklärung 2015 geltend gemacht werden.

## 9. Muss ich einen Barbeleg ausstellen, wenn der Betrag unter 10 Euro liegt?

Grundsätzlich muss für jeden Barumsatz ein Beleg ausgestellt werden. Dies gilt auch für Kleinstbeträge wie beispielsweise 50 Cent. Es gibt daher keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz.

## 10. Was mache ich, wenn der Kunde sagt, dass er keinen Barbeleg braucht?

Grundsätzlich ist für jede empfangene Barzahlung ein Beleg auszufolgen. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Die Nichtentgegennahme bzw. Nichtmitnahme des Belegs durch den Kunden hat für ihn keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, allerdings ist eine Kontrolle des Kunden durch Organe der Abgabenbehörde möglich.

## 11. Was kann passieren, wenn ich dem Kunden keinen Barbeleg ausfolge?

Eine Kontrolle durch Organe der Abgabenbehörde ist auch bei Kunden möglich. Die Nichtentgegennahme bzw. Nichtmitnahme des Belegs hat für den Kunden keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Kann der Kunde aber keinen Barbeleg vorweisen, weil er vom Taxilenker keinen erhalten hat, wäre eine Kontrolle des Unternehmens durch die Abgabebehörde denkbar.

## 12. Wie ist vorzugehen, wenn ein Arbeitnehmer der Belegerstellungspflicht nicht nachkommt?

Der Arbeitnehmer ist Erfüllungsgehilfe und sein Handeln ist dem Unternehmer zuzurechnen. Arbeitnehmer ist, wer seine Arbeitskraft in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt einem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Besondere Merkmale sind Weisungsgebundenheit, Bindung an Arbeitszeiten und Einordnung in eine betriebliche Ablauforganisation.

Das bedeutet: Werden Anweisungen des Unternehmers (z.B. Belegerstellung) vom Lenker – trotz mehrmaliger Abmahnung – nicht ausgeführt, stellt die Weigerung einen Grund zur Entlassung dar.

## 13. Ist ein Barbeleg eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG?

Laut Erlass des BMF kann die „handelsübliche Bezeichnung“ für die erbrachte Dienstleistung auf einem Barbeleg weniger detailliert sein, als sie für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, erforderlich ist. Die Bezeichnung auf einer Rechnung gemäß § 11 UStG würde lauten: Personenfahrt 10% Ust. von .. bis.... Auf einem Barbeleg ist die Bezeichnung „Personenfahrt inkl. 10% MwSt.“ ausreichend.

## 14. Aufbewahrungspflicht des Unternehmers

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Also auch für Barbelege! Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Quellen:

Wirtschaftskammer Österreich ([www.wko.at](http://www.wko.at))

Bundesministerium für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

Handbuch „Steuerliche Aufzeichnung für Taxi- und Mietwagenunternehmen“ von Ing. Dr. Axel Kutschera ([www.wko.at/taxi](http://www.wko.at/taxi))

# Messe- und Veranstaltungstermine von April bis Juli 2016

<b>Dornbirn</b>	6. – 8.5.2016	Happiness-Messe – DIE Messe für Gesundheit, Spiritualität und Heilung /Kulturhaus
	8. – 10.7.2016	art bodensee – Kunstmesse /Messe Dornbirn
<b>Feldkirch</b>	22. – 24.4.2016	Vinobile –Weinmesse /Montforthaus
<b>Graz</b>	9. – 10.4.2016	Hair – Die Fachmesse für Friseure & Hairstylisten /Stadhalle
	9.4.2016	Gründermesse – Die Kongressmesse für Gründer und Jungunternehmer /Stadhalle
	16.4. – 17.4.2016	Trends of Beauty – Fachmesse für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur /Messe Graz
	28.4. – 2.5.2016	Frühjahrsmesse /Messe Graz
<b>Hirschegg/Vlbg</b>	24. – 26.6.2016	Students on the Rocks – Das Karriere-Event für Gipfelstürmer – Berggasthof Auenhütte
<b>Innsbruck</b>	8. – 10.4.2016	Euroantik – Kunst- und Antiquitätenausstellung /Messe Innsbruck
	27.4.2016	Career and Competence – Job- und Karrieremesse /Congress Centrum
	27. – 29.5.2016	Blühende Träume – Tiroler Gartentage – Gartenmesse /Congresspark Igls
<b>Klagenfurt</b>	8. – 10.4.2016	Auto & Bike – Messe für Auto, Motorrad, Tuning und Car-Hi-Fi /Messe Klagenfurt
	8. – 10.4.2016	Freizeit – Frühjahrsmesse für Reisen, Sport, Wandern, Boote, Caravan und Garten
<b>Klosterneuburg</b>	2. – 5.6.2016	Gartentage – Messe für Gartenbau und Pflanzen
<b>Obervellach</b>	6. – 8.5.2016	Mölltaler Messe - Wirtschaftsschau für die Region Oberkärnten /Freizeitgelände
<b>Perchtoldsdorf</b>	29.4. – 1.5.2016	Gartenfreuden – Garten- und Dekormesse /Burg Perchtoldsdorf
<b>Pregarten</b>	30. 4.2016	Pflanzl- und Gartlerkirtag – Messe für alle Produkte rund um den Garten mit garten-bezogenem Kunsthandwerk /Kirchenpark
<b>Ried</b>	9. – 10.4.2016	50 Plus – Die Messe für die zweite Lebenshälfte /Messe Ried
	9. – 10.4.2016	Guten Appetit – Die Messe f.Genuss, bewusste Ernährung, stilvolle Deko /Messe Ried
<b>Salzburg</b>	15. – 17.6.2016	Interlog – Fachmesse f. innerbetriebl. Logistik & Betriebseinrichtungen /Messe Salzburg
<b>St. Pölten</b>	7. – 10.4.2016	Wisa Messe – Die Messe f. Wohnen, Bauen, Energiesparen, Auto, Freizeit, Gartenbau ... und Erfinder /Veranstaltungszentrum
<b>Tulln</b>	21. – 22.5.2016	Oldtimer Messe /Messe Tulln
<b>Wels</b>	8. – 10.4.2016	Modellbau /Messe Wels
	15. – 17.4.2016	Kreativmesse – Messe für Basteln, Handarbeiten und Handwerken /Messe Wels
	15. – 17.4.2016	Die Kuchenmesse – Messe rund um Kuchen & Torten /Messe Wels
	23. – 26.4.2016	Öba/Ökonda – diegenuss – Int. Fachmesse für das Bäcker- und Konditorhandwerk und den Gastronomiebedarf /Messe Wels
	27. – 29.4.2016	Integra – Fachmesse für Pflege, Therapie und Betreuung /Messe Wels
	30. 4.2016	Internationale Welser Münzbörse – Münzen und Ansichtskartenbörse /Stadhalle
	5. – 8.5.2016	Pferd – Internationale Pferdemesse /Messe Wels
<b>Wien</b>	15. – 17.4.2016	Wiener Kleingarten-Messe /Stadhalle
	21. – 23.4.2016	Austropharm – Fachmesse für pharmazeutische Produkte /Messe Wien
	21.4.2016	marke[ding] – Österreichs größte Werbemittelmesse /Kongresszentrum Hofburg
	22. – 24.4.2016	Esoteriktage – Messe und Verkaufsveranstaltung für Esoterik /Stadhalle
	29.4. – 1.5.2016	BabyExpo – Alles für die junge Familie /Stadhalle
	29.4. – 1.5.2016	PetExpo – Die faire Messe für Katze, Hund & Co. /Stadhalle
	10. – 13.5.2016	intertool – Internationale Fachmesse für Fertigungstechnik /MesseWien
	10. – 12.5.2016	SMART Automation Austria – Fachmesse für Industrielle Automatisierung /Messe Wien
	20. – 21.5.2016	WID – Internationale Dentalausstellung /Messe Wien
<b>Wr. Neustadt</b>	22. – 24.4.2016	Frühling Vital – Messe für Gesundheit und Wohlbefinden /Arena Nova
<b>Wieselburg</b>	30.6. – 3.7.2016	Inter Agrar – Gewerbeschau /Messe Wieselburg

## Burgenland

# 200.000ste Jugendtaxi-Scheck

Im Jänner 2007 wurde das Projekt „Jugendtaxi Burgenland“ von der Wirtschaftskammer gemeinsam mit der Landesregierung gestartet. Mittlerweile beteiligen sich 105 Gemeinden des Burgenlands und kürzlich wurde der 200.000ste Jugendtaxi-Scheck ausgegeben.

„Wir sind vom Erfolg dieser Aktion überwältigt“, freut sich Patrick Poten, Obmann der Fachgruppe Taxi und Mietwagen, „die Akzeptanz bei den Jugendlichen ist enorm.“ Und dass dieses Mobilitätsprojekt von den jungen BurgenländerInnen tatsächlich sehr gut angenommen wird, zeigt die Zahl der ausgegebenen Jugendschecks durch die teilnehmenden Gemeinden. Obmann Patrick Poten konnte kürzlich an Manfred Kertelics, Bürgermeister von Tobaj, den 200.000sten Jugendtaxi-Scheck überreichen.

„Die Gemeinde Tobaj ist schon seit 2008 Partner bei diesem Projekt. Wir haben uns dieser Aktion angeschlossen, weil uns die Mobilität und die Verkehrssicherheit unserer Jugendlichen sehr viel wert ist – jeder Euro ist hier gut investiert“, sagt Bürgermeister Kertelics über dieses Angebot in seiner Gemeinde. „Ein großer Dank gilt allen Projektgemeinden, die die Taxischecks finanziell fördern und damit der Jugend eine sichere und flexible Mobilität ermöglichen“, so Poten. Denn der Vertrieb und die finanzielle Förderung der

Jugendtaxischecks erfolgt durch die 105 Gemeinden, somit wird die Taxifahrt für die Jugendlichen billiger.



**Den 200.000sten Jugendtaxi-Scheck übergab Obmann Patrick Poten an den Bürgermeister von Tobaj Manfred Kertelics und Vizebürgermeister Gerald Lackner (v.li.n.re.).**

## Niederösterreich

# TX-und MW-Taferl in Krems

Auch die Kremser Taxis und Mietwagen werden nun die spezielle Kennzeichen-Endung „TX“ und „MW“ erhalten. Damit soll für die Kunden eine bessere Erkennbarkeit der in der Stadt zugelassenen Fahrzeuge gegeben sein.

Auf Initiative der Fachgruppe hat der Bürgermeister von Krems eine diesbezügliche Verordnung beauftragt, die seit 1. März 2016 gilt. Demnach sollen nun legale Taxis und Mietwagen an der speziellen Kennzeichen-Endung „TX“ und „MW“ eindeutig erkennbar sein. Diese Maßnahme ist einerseits ein Vorteil für die Kundschaft und andererseits för-

dert sie die rechtskonforme und geordnete Ausübung der beiden Gewerbe in der Stadt Krems. Bereits im Vorjahr hat Wiener Neustadt das verpflichtende TX-Kennzeichen für die in der Stadt zugelassenen Taxis eingeführt. Mit 1. Jänner wurde nun auch für die Mietwagen die Kennzeichen-Endung „MW“ verordnet.

# Wien

## Seestadt

Inmitten des 22. Wiener Gemeindebezirks entsteht mit rund 240 Hektar Fläche ein neuer Stadtteil. Die Seestadt Aspern liegt etwa sieben Kilometer östlich der Innenstadt, am anderen Donauufer und zählt zu den größten Stadtentwicklungsgebieten Europas. Über einen Zeitraum von rund 20 Jahren entsteht hier ein neuer Stadtteil, in dem über 20.000 Menschen wohnen und arbeiten werden. Die erste Bauphase ist fast abgeschlossen: Südlich des Sees und der U-Bahn-Endstation sind die meisten Wohnanlagen, in denen rund 6000 Menschen wohnen, ein Studentenheim und eine Volksschule schon fertiggestellt.

Seit kurzem gibt es einen neuen Taxistandplatz in der Seestadt Aspern. In der Janis-Joplin-Promenade, direkt bei der Endstelle Linie U2/Seestadt Aspern steht ein Aufstellplatz für 4 Taxis rund um die Uhr zur Verfügung. Dieser Standplatz hat im Vermittlungssystem von Taxi 40 100 die Bezeichnung SEESTA und das Merkmal 2227.

### **Taximarkt**

Sie wollen etwa Ihr Taxi oder Ihren Mietwagen verkaufen?  
Sie suchen einen Nachfolger für Ihren Betrieb?

Platzieren Sie doch Ihre Kleinanzeige hier! Diese Rubrik steht allen Taxi- und Mietwagenunternehmern kostenlos zur Verfügung.

Einfach Ihren Text an die Redaktion faxen (01/614 55 838) oder per e-mail senden: [hallotaxi@taxi60160.at](mailto:hallotaxi@taxi60160.at)



## Tirol

# Info-Tage waren gut besucht

Im Rahmen von drei Informationsveranstaltungen hat die Fachgruppe Tirol in den letzten Wochen rund 200 heimische Taxi- und Mietwagenunternehmen über die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht informiert. Durch die anwesenden Anbieter hatten die Teilnehmer auch die Möglichkeit sich über die unterschiedlichen Systeme von Registrierkassen zu informieren.

Auch in den übrigen Bundesländern fanden für die Unternehmer zahlreiche Veranstaltungen zum Thema Registrierkassenpflicht statt. Vor allem die Frage, welche Kassensysteme dem Gewerbe zur Verfügung stehen, stand dabei im Mittelpunkt.

Denn ob App, Taxameter oder All-in-one-Gerät – bis spätestens 1. April muss jeder Taxi- und Mietwagenunternehmer sich für eine Registrierkasse entschieden und diese auch bestellt haben. Mit 31. März 2016 läuft nämlich die Übergangsphase aus, in der die Organe der Finanzverwaltung beratend und nicht strafend tätig sind. Der eine oder andere Unternehmer hat vielleicht auch schon Besuch von Finanzbeamten gehabt, die sich im Rahmen einer Nachschau



Foto: WKT

**Wie hier in Tirol, wurden auch in den anderen Bundesländern Veranstaltungen zum Thema Registrierkasse abgehalten, um die Taxi- und Mietwagenunternehmer detailliert zu informieren.**

beim jeweiligen Unternehmer darüber erkundigt haben, wie er/sie die Barumsätze zukünftig erfassen wird oder bereits erfasst.

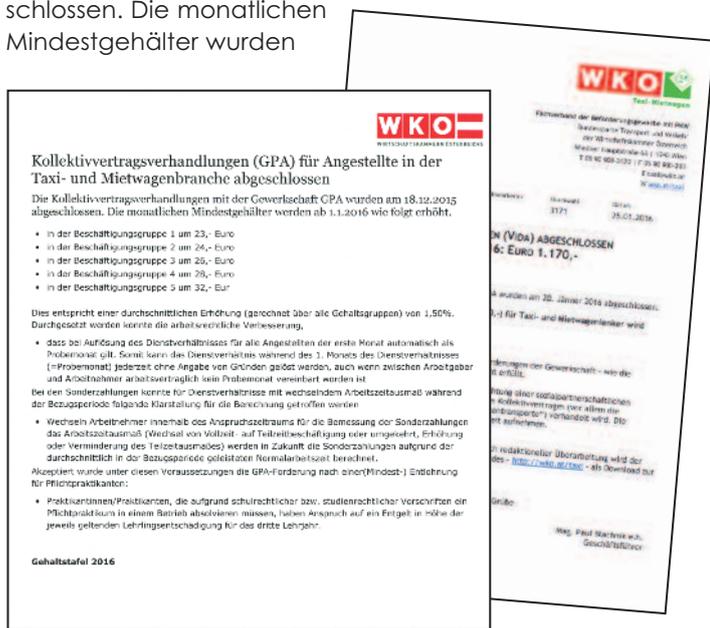


# Österreichweit Neue Bundeskollektivverträge

Mit 1. Jänner 2016 ist sowohl für (kaufmännische) Angestellte als auch für Arbeiter in Taxi- und Mietwagenbetrieben ein neuer Bundeskollektivvertrag in Kraft getreten, der eine Erhöhung der Mindestlöhne mit sich brachte. Beide Kollektivverträge gelten in allen Bundesländern.

## Angestellten-Bundeskollektivvertrag

Die Kollektivverhandlungen für Angestellte wurden mit der Gewerkschaft GPA bereits Mitte Dezember 2015 abgeschlossen. Die monatlichen Mindestgehälter wurden



mit 1. Jänner 2016 in den Beschäftigungsgruppen 1 bis 4 zwischen 23 bis 28 Euro gehoben. Für die Beschäftigungsgruppe 5 (Angestellte und Verantwortliche in leiternder Stellung wie z.B. gewerberechtl. Geschäftsführer) wurde der Mindestgehalt um 32 Euro erhöht. D. h.: Bei Vollzeit (40 Stunden) beträgt das monatliche Mindestgehalt für gewerbliche Geschäftsführer 2.197 Euro (bis zu 5 Berufsjahren), 2.297 Euro (mehr als 5 bis zu 10 Berufsjahren) und 2.497 Euro (bei mehr als 10 Berufsjahren).

## Arbeiter-Bundeskollektivvertrag

Der Abschluss der Bundeskollektivverhandlungen für Arbeiter in Taxi- und Mietwagenbetrieben zwischen der Gewerkschaft VIDA und dem Fachverband erfolgte am 20. Jänner 2016. Rückwirkend per 1. Jänner 2016 wurde die bisher geltende Mindestentlohnung (1.100 Euro) österreichweit für Taxi- und Mietwagenlenker auf 1.170 Euro angehoben. Ab 1. Jänner 2017 erfolgt dann eine Anhebung des Mindestlohns auf 1.200 Euro.

Weitere Forderungen der Gewerkschaft – wie die Veränderung der Normalarbeitszeit – wurden nicht erfüllt. Voraus-

setzung für diesen Abschluss war die Einrichtung einer sozialpartnerschaftlichen Arbeitsgruppe, in der der Geltungsbereich des Kollektivvertrages (vor allem die rechtssichere Erweiterung für „qualifizierte Krankentransporte“) verhandelt werden soll.

## Was gilt daher beispielsweise in Wien?

Seit Juli 2011 ist im Bundesland Wien ein Landeskollektivvertrag in Kraft, der Tagesgelder und ein Lohnübereinkommen beinhaltet.

Der Brutto-Mindestlohn für Wiener Lenker ist in drei Stufen geregelt und hat sich aufgrund der Anhebung des Bundeskollektivvertrag-Mindestlohns per 1.1.2016 wie folgt verändert:

Betriebszugehörigkeit:	bis 31.12.2015	NEU ab 1.1.2016
bis zu 3 Jahren	€ 1.000	€ 1.170
vom 3. bis 5. Jahr	€ 1.100	€ 1.170
ab dem 5. Jahr	€ 1.200	€ 1.200

Bei den Taggeldern (10 Euro pro Kalendertag) kommt es zu keinen Änderungen durch den neuen Bundeskollektivvertrag. Sie sind laut Wiener Landeskollektivvertrag wie bisher als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes zu gewähren.

# Bargeldlos Taxifahren mit der WienMobil-Karte

Seit einem Jahr gibt es die WienMobil-Karte der Wiener Linien. Sie ist eine Öffi-Jahreskarte mit zusätzlichen Mobilitätsleistungen. So kann der Kartenbesitzer damit u.a. Garagenplätze, Taxis der 40 100-Flotte oder 31 300-Flotte, E-Ladestationen und Citybikes in Wien nutzen und bezahlen.

Damit die WienMobil-Karte auch eine Bezahlkarte für Taxifahrten mit 40 100-Taxis ist, muss der Kunde bei der Bestellung (diese kann nur über den Online-Ticketshop der Wiener Linien getätigt werden) diese Zusatz-Option zusätzlich aktivieren. Der Kartenkunde unterzeichnet mit CC Taxicenter GmbH einen Kartenvertrag mit Einzugsermächtigung. Die mit der WienMobil-Karte getätigten Taxi 40 100-Fahrten werden von CC Taxicenter GmbH abgerechnet und mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des WienMobil-Kartenbesitzers abgebucht. Daher darf vom Taxilenker auch keine Taxirechnung – und kein Barbeleg – ausgestellt werden. Die Abrechnung der Fahrten erfolgt in der Regel 15tägig mit dem WienMobil-Kartenbesitzer.

Das Limit der WienMobil-Karte beträgt € 150,- innerhalb der Abrechnungsperiode, d.h. im Zeitraum von 15 Tagen kann der Wienmobil-Kartenbesitzer bis zur Gesamtsumme von € 150,- Taxifahrten bargeldlos bezahlen.

## So funktioniert die Bezahlung im 40 100-Taxi

Der Taxilenker prüft die Identität des Kunden mittels Foto auf der WienMobil-Karte. Ist die Übereinstimmung zwischen Karteninhaber und Fahrgast nicht gegeben, muss der Taxilenker aufgrund der Bestimmungen der Wiener Linien die Zahlung mit dieser verweigern. Die Bezahlung hat anderweitig zu erfolgen.

Die WienMobil-Karte verfügt über einen Magnetstreifen, über den die Bezahlung erfolgt. Die Verarbeitung erfolgt wie bei einer 40 100-Kundenkarte: Der Lenker zieht die Karte durch sein Bedienterminal und folgt den Anweisungen

Foto: Wiener Linien



am Display. Der Fahrpreis ist mit zwei Kommastellen einzugeben (15,- = 1500). Es wird ein Beleg gedruckt, der vom Kunden zu unterschreiben ist. Dieser Beleg bleibt beim Lenker (bzw. bekommt der Unternehmer), dem Fahrgast wird auf Wunsch eine Beleg-Kopie ausgedruckt. Eine Taxirechnung darf nicht ausgestellt werden!

Tritt der seltene Fall ein, dass das Limit von 150 Euro innerhalb der Abrechnungsperiode (15 Tage) bereits erreicht ist, wird die Bezahlung mit der WienMobil-Karte in diesem Zeitraum nicht mehr akzeptiert – das Bedienterminal zeigt „Karte ungültig“. Der Fahrpreis ist dann in anderer Form vom Fahrgast zu bezahlen.

Eine manuelle Eingabe durch den Taxilenker ist bei der WienMobil-Karte nicht möglich. Die aufgedruckte Nummer ist nur eine Kundennummer. Auch die Ausstellung eines Ersatzbelegs ist nicht gestattet.

## Oberösterreich: Behörde überprüft ältere Linzer Taxis

Im Rahmen des Taxiforums, einer Info-Veranstaltung der ÖÖ Fachgruppe, wurden die Linzer Taxiunternehmer darauf hingewiesen, dass ihre Fahrzeuge immer wieder die Standplätze verunreinigen. Diese Verschmutzung – insbesondere durch Ölverunreinigungen – ist der Linzer Stadtverwaltung und -regierung ein massiver Dorn im Auge. Daher wurde auch die Schaffung des Entlastungs-Taxistandplatzes am Linzer Hauptplatz an die Bedingung geknüpft, dass die Pflasterung des Areals vor dem Alten Rathaus nicht in ähnlichem Maße verunreinigt werden darf, wie dies bereits z.B. am Taxistandplatz Schillerplatz geschehen ist. Zwischenzeitlich hat die Behörde aus diesem Grund mit Fahrzeugkontrollen begonnen. So werden Kruffahrzeuge

des Linzer Taxigewerbes, deren erstmalige Zulassung länger als 12 Jahre zurückliegt, überprüft, ob sie den Bestimmungen des KFG sowie der darauf basierenden Verordnungen entsprechen (Anwendung des § 56 Abs. 1a KFG). Von dieser angeordneten Überprüfungsmaßnahme in Linz werden rund 150 Taxifahrzeuge betroffen sein.

Informationen zufolge, fallen für die überprüften KFZ dann keine Gebühren an, wenn die Überprüfung durch die Landesprüfstelle ergibt, dass das Taxi den Bestimmungen entspricht; wenn jedoch festgestellt wird, dass das Taxi diesen Bestimmungen nicht entspricht, so werden dafür Gebühren in Höhe von 65 Euro eingehoben.

**Linz:**

# Bitte ein Lady Taxi

Anlässlich des internationalen Frauentags am 8. März präsentierte das Linzer Taxi 2244 sein spezielles Frauen-Service „Lady Taxi“.

„Mit unserem Service möchten wir einen Teil dazu beitragen, dass sich die Frauen in Linz noch sicherer fühlen können“, erklärt Linzer Taxi 2244-Betriebsleiterin Sonja Benedik. Auch die Linzer Frauenstadträtin Mag. Eva Schobesberger zeigte sich beim Fototermin von dieser Initiative angetan.

So können Kundinnen bei der Bestellung angeben, dass sie gerne eine Lenkerin haben möchten. Zudem helfen die Chauffeurinnen – wie auch natürlich ihre männlichen Kollegen bei Taxi 2244 – gerne beim Verladen von Gepäck und begleiten die Kundinnen auf Wunsch bis zur Haustür. Mehr noch: Die „Lady Taxis“ bieten zudem ein Kindergarten- und Hortservice für die jüngsten Fahrgäste und sind mit einem eigenen Logo am Wagen gekennzeichnet. Sonja Benedik: „Dank unseres neuen Logos sind die Lady Taxis auf der Straße leicht erkennbar.“



**„Bitte ein Lady Taxi“: Frauenstadträtin Mag. Eva Schobesberger (re.) gefällt die Initiative von Linzer Taxi 2244, die von Betriebsleiterin Sonja Benedik am Internationalen Frauentag den Linzerinnen vorgestellt wurde.**

# Biker ohne Schutzkleidung: Schmerzensgeldkürzung

von Rechtsanwalt Dr. Christian Preschitz, e-Mail: ra@preschitz.eu

**I**n einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat sich der Oberste Gerichtshof mit folgendem Fall beschäftigt:

Bei der Heimfahrt von seinem Fischteich zum fünf Kilometer entfernten Wohnsitz überholte ein Fahrer mit seinem Motorrad eine etwa 90 bis 100 km/h fahrende Kolonne, als ein Autofahrer, dessen Alleinverschulden am Unfall unbestritten ist, unvermittelt aus der Kolonne ausscherte.

Der Motorradfahrer kam zu Sturz, wobei sich auf der Fahrbahn bis zur Endlage eine 61 Meter lange Spur abgezeichnet hat. Der Motorradfahrer war lediglich mit einem kurzärmeligen T-Shirt und einer kurzen Hose sowie Arbeitsschuhen und einem Sturzhelm bekleidet. Er wurde schwer verletzt.

Von der Versicherung des schuldtragenden Autolenkers wurde eingewandt, der Motorradfahrer trage ein Mitverschulden, da er zwar feste Schuhe und einen Sturzhelm benutzt, sonst aber lediglich mit kurzer Hose und kurzem Leibchen bekleidet gewesen sei.

Mit einer üblichen Motorradbekleidung wäre es insbesondere nicht zu den besonders schmerzhaft beschriebenen Hautabschürfungen gekommen.

Erstgericht und Berufungsgericht sprachen dem Motorradfahrer das gesamte Schmerzensgeld zu, wobei argumentiert wurde, er sei bloß eine relativ kurze Strecke von fünf Kilometer gefahren und es habe sich für derartige Fahrten noch keine soziale Norm herausgebildet, wonach jeder Vernünftige und Einsichtige solche Fahrten nur nach Anlegen einer Schutzkleidung zurücklegen würde.

Der Oberste Gerichtshof änderte diese Entscheidung und verminderte das Schmerzensgeld um 25 %. Er argumentierte, es gäbe zwar keine gesetzliche Norm, die beim Motorradfahren das Tragen von Schutzkleidung – abgesehen vom Sturzhelm – vorschreibe, es könne daher ein Mitverschulden des Klägers nur dann bejaht werden, wenn sich ein allgemeines Bewusstsein in Österreich gebildet hat, dass auch bei kurzen Überlandfahrten ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Schutzkleidung trägt.



Bei lebensnaher Einschätzung sei das aber zu bejahen, da doch ein Motorradfahrer schon aus Selbstschutz dann, wenn er vor Antritt der Fahrt in Kauf nimmt, auch mit hohen Geschwindigkeiten zu fahren, Motorradschutzkleidung tragen wird. Es wurde dabei auch auf eine Online-Befragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit hingewiesen, wonach im Erhebungszeitraum 14.7. 2008 bis 25.8.2008 nur 17,6 % der Motorradlenker keine Form einer Schutzkleidung trugen.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei Kurzfahrten mit einem Motorrad, bei denen mit hohen Geschwindigkeiten gefahren werden kann, von einem allgemeinen Bewusstsein der Beteiligten in Österreich auszugehen ist, dass ein einsichtiger und

vernünftiger Fahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung auch eine adäquate Schutzkleidung trägt.

Dieses „Motorradschutzbekleidungsmitverschulden“ ist in analoger Anwendung der Rechtsprechung zum Gurt- und Helmverschulden im Ausmaß von 25 % zu berücksichtigen. Dies gilt für jene Fälle, wo beim Tragen der Schutzkleidung die Verletzung und die damit ausgelösten Schmerzen geringer ausgefallen wären.

# Verbesserung am Flughafen Wien

Weil in der Vergangenheit vor allem Privatpersonen den Bereich vor dem Terminal 3 – Ebene Abflug mit ihren Fahrzeugen komplett verstellt haben, konnten viele Taxi- und Mietwagenfahrer hier ihre Fahrgäste nicht aus- oder einsteigen lassen.

Diese untragbare Situation hat sich in den letzten Monaten wesentlich verbessert, denn im Vorjahr wurde hier eine Abschleppzone eingerichtet und Halte- und Parkverbots tafeln angebracht. Kontrolliert und überwacht wird der Parkraum am Airport zudem von einem eigens vom Flughafenbetreiber abgestellten Personal, das von der Polizei auf ihre Kontrolltätigkeit eingeschult wurde.

## Taxi 40 100 übernimmt Flughafentaxi ttc

Taxi 40 100 wächst: Das Unternehmen hat im Jänner 2016 die Flughafentaxi ttc GmbH, ein Tochterunternehmen der Airport Services, zu 100 Prozent übernommen.

Die Flughafentaxi ttc GmbH ermöglicht mit ihren Business Transfers luxuriöse Mietwagenfahrten für anspruchsvolle Kunden – nicht nur vom und zum Flughafen, sondern auch für Events. Die Fahrten finden ausschließlich in eleganten Limousinen (Mercedes E-Klasse, für 1-4 Personen) und Mini-Vans (Mercedes Vito, VW Sharan für bis zu 8 Personen) statt. Ebenfalls serienmäßig: Lenker mit Anzug und Krawatte. Meist sind es bereits bestehende Stammkunden, die diese Chauffeurdienste in Anspruch nehmen. Dafür steht eine Flotte von mehr als 60 Fahrzeugen zur Verfügung. Alle ttc-Mitarbeiter wurden von Taxi 40 100 übernommen, der Name „Flughafentaxi ttc GmbH“ wird bestehen bleiben.

### Werte Leserinnen und Leser!

Im Frühjahr 1991 erschien die erste Ausgabe unserer Zeitschrift „Hallo Taxi“, die seither periodisch alle Taxi- und Mietwagenunternehmen in ganz Österreich erhalten. Als einzige österreichweit erscheinende Fachzeitschrift für das Personenbeförderungsgewerbe informiert sie über gesetzliche Neuerungen, Trends und Entwicklungen auf nationaler aber auch internationaler Ebene – und ist ein anerkanntes Fachmedium.

In dieser Ausgabe finden Sie wie in den vergangenen Jahren einen Erlagschein für Ihr Jahresabonnement „Hallo Taxi 2016“ beigelegt. Mit nur 11,50 Euro fürs ganze Jahr sind Sie stets am Laufenden und bestens darüber informiert, was sich national und international im Taxi- und Mietwagenbereich ereignet und wohin der Trend geht.

# eTaxi in Wien: Günstig wie nie

Fotos: Wiener Stadtwerke/ Michèle Pauty



Mit dem seit dem Vorjahr in der Bundeshauptstadt laufenden Projekt „Wien eTaxi“ werden Wiener Taxiunternehmen bei der Anschaffung und im Betrieb von rein elektrisch betriebenen Taxifahrzeugen finanziell gefördert.

In der nebenstehenden Musterkalkulation für das Modell Nissan Leaf sehen Sie die Ausgaben und Einnahmen (Förderung, Rabatte, etc.) angeführt – mit einem Endergebnis, das sich sehen lassen kann: Nach vier Jahren bleibt sogar ein Guthaben.

MUSTERKALKULATION FÜR eTAXI-BETRIEB: 4 JAHRE, 160.000 KM	
Nissan Leaf, Acenta 30kW, (Netto-Kosten)	€ 27.966
Rabatt	abzgl. € 5.593
Förderung	abzgl. € 6.490
Werbepaket, 4 Jahre *	abzgl. € 8.000
Betriebskostensparnis** (Gratis-Strom)	abzgl. € 5.600
Erwarteter Restwert	abzgl. € 2.500
Fahrzeugkalkulation über 4 Jahre ergibt	Guthaben € 217
<b>das bedeutet pro Jahr</b>	<b>jährl. Guthaben € 54</b>

\* Für die ersten 25 eTaxis bei Taxi 40 100

\*\* 60.000 km: 1½ Jahre Gratisstrom statt 6 Liter und 1 €/Liter Treibstoff und 100.000 km: 2 ½ Jahre 2 ct/km Differenz von Kosten Strom (4 €/100 km) zu Treibstoff (6 €/100 km)



## Kontakt & Informationen:

Projektleitung:  
Mag. Harald Wakolbinger  
E-Mail: info@etaxi-wien.at  
eTaxi-TANKE-Servicetelefon:  
0800 510 820 (7:30 – 17 Uhr)

Internet: [www.etaxi-wien.at](http://www.etaxi-wien.at)

Taxi 40 100-Kontakt:  
Leopold Kautzner, Tel. 614 55 851  
E-Mail: l.kautzner@taxi40100.at

# Österreich: Taxis und Blindenführhunde

Trotz rechtlicher Regelungen müssen Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Alltag mit Problemen kämpfen. Der Barrierefreie Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen wird ihnen oftmals verwehrt – auch von Taxifahrern, die sich beispielsweise weigern Blindenführhunde mitzunehmen.

In Wien als auch in Linz gingen in den letzten Wochen die Wogen hoch: Mehrfach haben sich am Wiener Westbahnhof bzw. Linzer Hauptbahnhof Taxifahrer geweigert Personen und deren Blindenführhunde mitzunehmen.

Doch darf ein Taxifahrer die Mitnahme eines Blindenführhundes verweigern? Eine einheitliche, bundesweite Regelung für das Taxigewerbe gibt es nicht – viel mehr werden Vorschriften und Pflichten in jedem Bundesland in einer Landesbetriebsordnung festgelegt.

 In **Wien** können „(...) bössartige oder beschmutzte Tiere (...) von der Beförderung ausgeschlossen werden, ebenso Hunde, die keinen Maulkorb tragen.“

So steht es im § 9 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung. Jedoch: „Für Hunde besteht Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (Blindenführhund) angewiesen ist.“ Dabei dürfen die Hunde allerdings nicht auf Sitzplätzen befördert werden. **Salzburg** und das **Burgenland** halten sich ebenfalls an diese Parameter. Wobei es Salzburg mit dem Sitzplatzverbot nicht so ernst nimmt: Wenn der Lenker einverstanden ist, dürfen Tiere hier auch auf Sitzplätzen untergebracht werden.

 In **Oberösterreich**, **Vorarlberg** und **Kärnten** ist lediglich festgelegt, dass bössartige und beschmutzte Tiere und Hunde, die keinen Maulkorb tragen, von der Fahrt ausgeschlossen werden können. Es liegt hier also an jedem Taxifahrer, zu entscheiden, ob er Blindenführhunde mitnehmen möchte. Denn damit Blinden- und Assistenzhunde ihrer Arbeit nachgehen können, sind sie laut einer seit Jänner 2015 gültigen entsprechenden Richtlinie des Sozialministeriums von der Leinen- und Maulkorbpflicht befreit.

 In **Tirol** ist lediglich festgelegt, dass Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden dürfen. Und in **Niederösterreich** dürfen „Tiere, welche nicht in



Fotos: Sozialministerium/Mag. Pascal Pils

Behältnissen sicher verwahrt werden oder welche den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können“ von der Beförderung ausgeschlossen werden.

 Für Schmutzeln sorgt die Verordnung in der **Steiermark**. Dort darf der Lenker seine eigenen Tiere und frei herumlaufende dezidiert nicht mitnehmen: „Dem Lenker ist es untersagt, im Fahrdienst Tiere mitzuführen, ausgenommen solche, die von Fahrgästen mitgenommen werden.“

## Beförderungspflicht von Mensch und Führhund

Dem allen übergeordnet steht freilich die neue Richtlinie vom Sozialministerium. Demnach müssen „Menschen mit Behinderung, die von Assistenzhunden begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen“ haben.

Eine selbstverständliche und problemlose Mitnahme von Personen in Begleitung ausgewiesener Assistenzhunde wäre daher österreichweit von allen Taxifahrern zu ermöglichen.

# Unsere Dezember-Sieger: Neculai Farcas und Hamit Yilmaz

Auch im Dezember des Vorjahres hat CC Taxicenter wieder einen Wettbewerb ausgeschrieben, um jenen Lenker zu ermitteln, der die meisten Funkaufträge in diesem Monat ausführt. Die Fleißigsten waren die Taxifahrer Neculai Farcas bei Taxi 40 100 in Wien und Hamit Yilmaz bei Taxi 2244 Linz. Als Dankeschön für ihre Leistung erhielten sie ein iPhone 6s.

Durch seine beispielhafte Mitarbeit hat sich in Wien Neculai Farcas an die Spitze der fleißigsten 40 100-Fahrtauftragsabnehmer gesetzt. Für seinen vorbildlichen Einsatz erhielt er von Funkleiter Manfred Schmid ein iPhone als Anerkennung

überreicht. Neculai Farcas ist Taxifahrer beim Unternehmen von Mohammed Ali Boumellah, der sich über die tolle Leistung seines Lenkers natürlich sehr freut.

Bei Linzer Taxi 2244 gewann Kollege Hamit Yilmaz. Vor zehn Jahren kam er als Lenker zu Taxi 2244 und seit Februar 2007 ist er selbständiger Unternehmer. „In all den Jahren hat es keine einzige Beschwerde über ihn oder sein Fahrzeug gegeben – das ist eine tolle und vorbildliche Leistung für uns alle“, betonte Betriebsleiterin Sonja Benedik bei der Geschenkübergabe im Jänner.



Funkleiter Manfred gratulierte Neculai Farcas (li.) für seine Leistung und überreichte ihm seinen Gewinn.



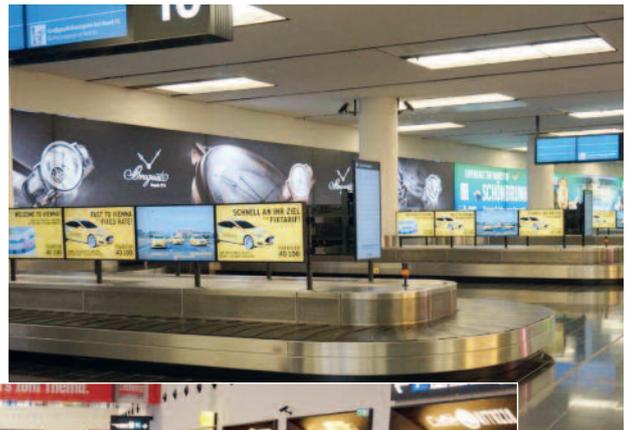
Betriebsleiterin Sonja Benedik dankte Hamit Yilmaz mit einem iPhone für seinen tollen Einsatz.

## Taxi-Werbung am Flughafen

Ob Urlaub in der Karibik oder ein Wochenendtrip in eine europäische Stadt – Flugreisen boomen bei den Österreichern. Mit attraktiven Flughafenfixtarifen bietet Taxi 40 100 für jeden Kundenkreis den optimalen Service für eine bequeme Fahrt zum und vom Airport Wien.

Seit kurzem bewirbt 40 100 seinen Transfer-Schalter und seine Fixpreise wieder sehr prominent am Flughafen Wien: einerseits auf Monitoren, die über den Laufbändern der Gepäckausgabe installiert sind und andererseits mit einem großen Transparent in der Ankunftshalle am Absperrgelenk beim Ausgang nach dem Zollbereich.

Im Laufe des Jahres wird noch öfter auf den Monitoren der Gepäckausgabe geworben. Darüber hinaus wird das monatliche Gewinnspiel am 40 100-Schalter, bei dem Kunden beim Glücksrad die Heimfahrt mit einem 40 100-Taxi gewinnen können, am jeweiligen Tag auf den Monitoren der Gepäckausgabe angekündigt.

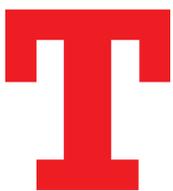


# Taxi-Neujahrsgala

## Mit Walzerklängen ins neue Jahr



Das musikalische Dankeschön, zu dem Taxicenter Wien traditionell zu Jahresbeginn einlädt, war auch heuer wieder ein besonderes Erlebnis. Seit vielen Jahren zählt das Neujahrskonzert im Musikverein für Kunden und Partner von Taxi 40 100 und Taxi 60 1 60 zum Fixpunkt für einen guten Start ins neue Jahr.



reue Stammkunden und Geschäftspartner, aber auch zahlreiche Vertreter aus dem bundesdeutschen Taxigewerbe, waren heuer wieder

der Einladung von Taxi 40 100 gefolgt. Und so genossen rund 1.800 Gäste am 4. Jänner das traditionelle Taxi-Neujahrskonzert im prachtvollen Großen Saal des Wiener Musikvereins.

Mit launigen Worten begrüßte Geschäftsführer Mag. Christian Holzhauser die anwesenden Gäste, und wünschte ihnen einen stimmungsvollen Konzertabend.

Unter der Leitung von Dirigent Philipp Pointner begeisterte das Orchester der N.Ö. Tonkünstler u.a. mit bekannten Melodien von Franz von Suppé, Georges Bizet, Franz Lehár und natürlich Walzerkönig Johann Strauß.



Mag. Christian Holzhauser (re.) überreichte 7.500 Euro an Hofrat Dr. Michael Lepuschitz, Vizepräsident des Vereins „Weisser Ring“.

**FUNK** **Geflüster**  
Viel Applaus erhielt die junge südkoreanische Sopranistin Sumi Hwang für ihre Gesangseinlagen aus den Lehár-Operetten „Die Lustige Witwe“ und „Giuditta“.

## Taxi 40 100 spendet 7.500 Euro

Seit vielen Jahren engagiert sich Taxi 40 100 auch auf sozialer Ebene und unterstützt regelmäßig verschiedene Organisationen mit finanziellen Mitteln. So überreichte etwa im Rahmen der vorjährigen Neujahrsgala Taxi 40 100-Geschäftsführer Mag. Christian Holzhauser einen Gutschein für fünf Defibrillatoren an den Verein „Puls“.

Diesmal hat Taxi 40 100 erneut für den Weissen Ring gespendet. Die symbolische Übergabe der Unterstützung in Höhe von 7.500 Euro erfolgte bereits im Advent.



**Sopranistin Sumi Hwang verzauberte auch Kommandant Walter Bruckberger, Taxi 40 100-Beiratsvorsitzender, der ihr mit einem Blumenstrauß dankte.**



Viele Gewerbevertreter aus dem In- und Ausland waren zu Gast: Jens Schmiljun von Taxi Berlin, Günther Möller von Autoruf Hamburg, Michael Weiss Austrosoff Wien, BZP-GF Thomas Grätz, BZP-Präsident Michael Müller, Dirk Schütte von Hansa Taxi Hamburg, Hans Meißner (BZP-Präs. 1995 – 2007) aus München, Fachverbands-Obmann Erwin Leitner aus Salzburg u.v.m. waren vom diesjährigen Neujahrskonzert begeistert.

Der Weisse Ring ist ein Verein, der Menschen, die Opfer einer kriminellen Handlung wurden, unter die Arme greift. Taxi 40 100 unterstützt die Arbeit des Weissen Rings und stellt regelmäßig finanzielle Mittel bereit, die ausschließlich für TaxilenkerInnen, die Opfer einer Straftat in Wien oder Linz geworden sind, verwendet werden. Denn Opfer von Gewalttaten brauchen nicht nur psychologische Beratung und Betreuung, sondern auch finanzielle Hilfe. Seit 2008 stellt Taxi 40 100 zudem Gutscheine für Taxifahrten zur Verfügung, die im Rahmen der Betreuung durch den Weissen Ring ausgegeben werden. 2015 waren es Gutscheine im Wert von 1.500 Euro.

# Ferienmesse 2016

## Neuer Messestand von Taxi 40 100 kommt gut an

Die Ferienmesse Wien ist nicht nur die besucherstärkste Messe Österreichs, sondern sie ist für Taxi 40 100 traditionell der Saisonbeginn für die Präsenz bei Veranstaltungen und Events. Vom 14. bis 17. Jänner strömten heuer wieder mehr als 148.700 Besucher zur Ferienmesse, die gemeinsam mit der Vienna Autoshow stattfand.

Der neue Taxi 40 100-Messestand – er kam bei der Ferienmesse zum zweiten Mal zum Einsatz – ist durch seine ausgeklügelte Lichttechnik besonders auf-

fällig und damit ein richtiger Besuchermagnet. An den vier Messetagen informierten die Mitarbeiter die Messebesucher über die zahlreichen Service-

leistungen von Taxi 40 100. Neben Auskünften zu den verschiedenen Flughafentaxi-Angeboten oder der Taxi 40 100-App, beantwortete das

engagierte Team auch Fragen zu den Taxigutscheinen und vielem mehr. Mit ein bisschen Glück konnten die Standbesucher diese praktischen Gutscheine sogar gleich gewinnen. Denn im Stundentakt gab es die Chance am allseits beliebten Taxi 40 100-Glücks-

rad zu drehen. Der Andrang war jedenfalls enorm und die Gewinner freuten sich über ihre Preise. Ein ganz besonderer



Hingucker am Messestand war das Tesla-Taxi, das mit seinem voll-elektronischen Antrieb zu den umweltfreundlich-

sten Fahrzeugen zählt. Rund 30% der 40 100-Flotte sind bereits Green Taxis, die immer öfter von umweltbewussten Kunden extra bestellt werden, weil sie umweltfreundlicher und trotzdem zum normalen Tarif mit dem Taxi fahren wollen.

# Rabattverbot in Deutschland Gericht stoppt mytaxi

Das Landgericht Frankfurt hat am 19. Jänner eine Rabattaktion der Daimler-Tochter mytaxi gestoppt. Der App-Betreiber hatte damit geworben, auf jede Taxifahrt einen Nachlass von 50 Prozent zu gewähren. Die Fahrer der Taxis bekamen den vollen Preis ausgezahlt, die Differenz erstattete Daimler. Das ist ab sofort bundesweit untersagt.

„Die Höhe des gesetzlich festgelegten Preises für Taxifahrten darf weder nach oben noch nach unten unterschritten werden“, begründete die Vorsitzende Richterin das Urteil. Damit stützt das Landgericht Frankfurt die Haltung der Taxizentralen, die den Rabatt für eine illegale Wettbewerbsverzerrung halten. Sollten dennoch weiter Rabatte gewährt werden, droht mytaxi ein Bußgeld von 250.000 Euro.

„Ist die Konkurrenz tot und die Tarifpflicht aufgeweicht, kann der Kunde nichts mehr gegen höhere Preise oder weniger Service tun“, warnt Dieter Schlenker. Er ist Vorsitzender von Taxi Deutschland, jener Servicegesellschaft, die gegen die Rabatte von mytaxi in Frankfurt geklagt hatte, weil sie die ihr angeschlossenen Taxi-Zentralen einem ruinösen Wettbewerb ausgesetzt sah.

Es ist nicht das erste Mal, dass die mytaxi-Rabatte vor Gericht landen: Auch in Hamburg, Köln und Stuttgart war schon geklagt worden.

Das Hamburger Landgericht stellte sich aber auf die Seite von mytaxi, und auch in Stuttgart kippte das Oberlandesgericht eine einstweilige Verfügung des Landgerichts. Das hatte die Rabatte ursprünglich verboten, allerdings nur in der Region Stuttgart. In Köln erließ das Oberlandesgericht indes eine einstweilige Verfügung gegen die mytaxi-Rabattierung.

Das Frankfurter Urteil ist nun die erste Hauptsachenentscheidung in dieser Frage. Mittlerweile hat mytaxi vor dem Oberlandesgericht Frankfurt Berufung gegen das Urteil vom 19. Jänner eingelegt.

Foto: Taxi Deutschland



**Dieter Schlenker, Vorsitzender von Taxi Deutschland**

# TAXI Aus aller Welt Genfer Autosalon

Von Alfa bis Zenvo – auf dem Genfer Autosalon 2016 waren vom 3. bis 13. März wieder eine ganze Reihe von Neuheiten zu bewundern. Neben vielen Premierieren der Fahrzeughersteller war Genf auch heuer eine beeindruckende Showbühne der Karosserieschneider und der Designstudios.

**GENEVA**  
INTERNATIONAL  
**MOTOR**  
**SHOW**  
3-13 MARCH 2016

Der Genfer Autosalon zählt zu den wichtigsten Automessen weltweit und findet als einzige europäische Automesse jedes Jahr im Frühjahr in der Schweizer Stadt Genf statt.

Vom 3. bis 13. März präsentierten heuer 200 Aussteller aus aller Welt wieder ihre Neuheiten, Studien und auch vermehrt Fahrzeuge mit alternativen Antrieben wie Elektro- oder Hybrid-Motoren.

Auch heuer waren zahlreiche Welt- bzw. Europapremieren zu sehen, wie etwa der Kompakt-SUV Audi Q2, der Audi S4 und S4 Avant, der Hyundai Ioniq (als Elektroauto und Hybrid und ab 2017 als Plug-In), der Jaguar F-Type, der McLaren 570GT (mit einem echten Kofferraum unter einem Glasdeckel!) und viele, viele Modelle mehr. Hier ein kleiner Foto-Überblick.



Audi S4 und S4 Avant



Subaru BRZ



Zenvo TS1



Hyundai IONIQ electric



Suzuki Vitara



Toyota C-HR



getunter Ferrari 488



Opel Adam



McLaren 570GT



McLaren 675LT Spider



Mazda CX-5



Brabus Rocket 900 Coupé



Mercedes AMG



gelbter Porsche



Jaguar F-Type

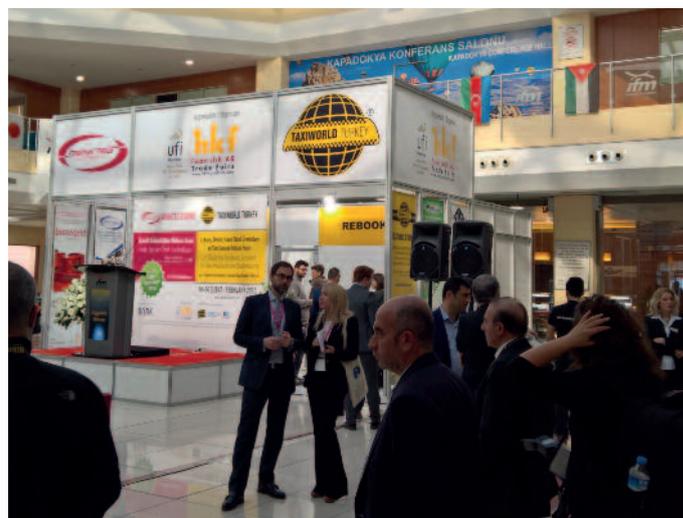
# Taxi World Turkey

## Taximesse in Istanbul

Vom 4. bis 6. Februar 2016 fand in Istanbul zum zweiten Mal die Messe „Taxiworld Turkey“ statt. Zielgruppe der Messe im Expo Center waren Zentralen, Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie alle in der Personenbeförderung tätigen Personen und Unternehmen. Neben verschiedensten Taxifahrzeug-Modellen waren auch Produkte aus den Bereichen Taxi-

vermittlungssysteme (Hard- und Software), behindertengerechte Beförderung, Zubehör (Taxameter, Dachzeichen, Autotelefone, Funkgeräte, Werbemittel, etc.), Versicherung, Sicherheitssystem, Messtechnik, u.v.m. zu sehen. Tourismus-, Kommunika-

tions- und Personenverkehrsunternehmen stellten zusätzlich ihre Trends vor. In der Millionenstadt Istanbul ist seit dem Vorjahr die taxi.eu-App verfü-



Vom 4. bis 6. Februar 2016 fand in Istanbul zum zweiten Mal die Messe „Taxiworld Turkey“ statt. Im Expo Center wurden nicht nur Taxifahrzeuge sondern auch neueste Produkte aus den Bereichen Taxivermittlungssysteme und Zubehör präsentiert.

bar. Über die taxi.eu-App wird jedes Fahrzeug, den Wünschen des Fahrgastes entsprechend, direkt an den nächstgelegenen Kunden vermittelt.

In einer Metropole wie Istanbul, mit einer Verkehrsdichte, die viele andere europäische Großstädte weit übertrifft, ist dieser Vermittlungsservice äußerst hilfreich, um wertvolle Zeit zu sparen und Tarif-sicherheit und -transparenz für die Fahrgäste zu garantieren. Gleichzeitig trägt die zielgerichtete Vermittlung dazu bei, Leerfahrten für Fahrer zu vermeiden und Spritkosten zu senken.



# GTN Globales Taxi Netzwerk

Das Globale Taxi Netzwerk GTN der IRU hat seit kurzem einen neuen Namen: UpTop Global Taxi Network. Damit soll auf die Kernwerte deutlicher hingewiesen werden, denn das Netzwerk umfasst nur legal agierende Taxidienst-Anbieter rund um den Globus – mit mehr als 350.000 Taxis auf fünf Kontinenten.

**A**

nfang Februar wurde bei einem GTN-Meeting in Istanbul den Mitgliedern der neue Slogan „UpTop“ vorgestellt.

Der weltweite Zusammenschluss von Entwicklern und Betreibern von Taxi-Apps im UpTop Netzwerk hat den Status der Taxibranche gehoben.

Hubert Andela, Präsident der IRU-Gruppe Taxi: „Mit unserem neuen Namen und unserer neuen Identität verleihen wir dem legalen Taxisektor mehr Ausdruck. UpTop unterstützt

Innovation und Servicequalität und hilft, stärkere und smartere Taxidienste für unsere Kunden anzubieten.“

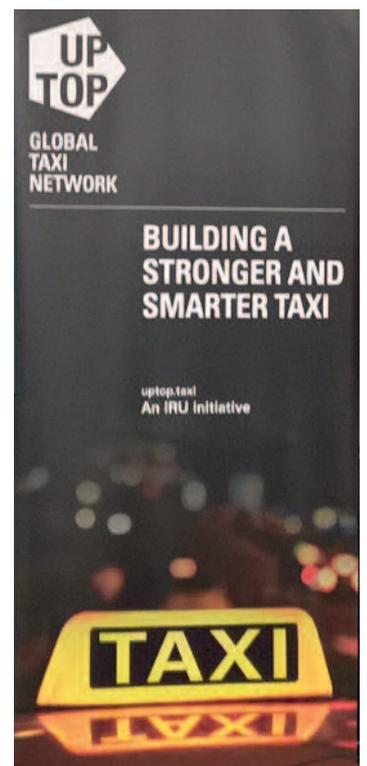
Vor kurzem sind zwei neue Qualitäts-partner zu UpTop GTN gestoßen: das Wiener Unternehmen Taxi 31 300 und das in Italien beheimatete Unternehmen „Apptaxi“. Hubert Andela: „Mit diesen beiden neuen Partner-Apps sind wir unserem Ziel einer globalen Abdeckung durch UpTop wieder ein Stück näher gerückt.“

Auch das Berater-Komitee von UpTop wurde kürzlich mit zwei international agierende Wirtschaftsexperten erweitert. Der Franzose Richard Darbéra ist

anerkannter Wirtschaftswissenschaftler und Autor, der u.a. die Rolle der Taxis analysiert. Er hat als Berater für die OECD, US-Hilfe und die World Bank gearbeitet. Susan Shaheen ist an der Eliteuniversität Berkeley, California tätig: als außerordentliche Professorin für Zivil- und Umwelttechnik, Co-Direktorin des Nachhaltigkeitsforschungszentrums für Transport und Direktorin des Forschungszentrums für Innovative Mobilitätsformen.



Das dritte Meeting des UpTop-Beratungsausschusses fand Anfang Februar in Istanbul im Rahmen der Taximesse „Taxi World Turkey“ statt.



# Protestaktionen gegen Uber – mit teilweiseem Erfolg

In den letzten Wochen protestierten erneut Taxifahrer in zahlreichen europäischen Städten mit Verkehrsblockaden gegen den Fahrtenvermittler Uber.

Auch der Europäische Gerichtshof ist mit der Causa Uber beschäftigt.

In Budapest forderten Taxifahrer mit ihrer viertägigen Protestaktion ein Verbot der Taxi-App Uber. Die Forderung kommt nicht von ungefähr: Immerhin soll Uber, nach Angaben eines Budapester Taxilenkers, schon 50 Prozent des Marktes beherrschen. Viele Fahrer plagten daher Existenzängste. Aber weil sich die Taxifahrer an den staatlich vorgeschriebenen Fixpreis (280 Forint, also 0,90 Euro pro Fahrkilometer) halten müssen, können sie mit Uber schwer konkurrieren. Uber soll laut Budapester Zeitung lediglich 130 Forint (0,42 Euro) pro Kilometer verlangen.

Die ungarische Regierung hat jedoch entschieden, den Fahrdienstvermittler nicht zu verbieten. Dennoch wolle man nun eine „strenge, einheitliche Regelung“ schaffen und die Taxi-Verordnung auch auf den neuen Wettbewerber ausweiten. Zudem hat die Budapester Steuerbehörde angekündigt, scharf gegen Uber vorzugehen und – wenn nötig – auch hohe Bußgelder zu verhängen.

Auch in London kam es im Februar wieder zu Protesten. Über 8000 Taxifahrer blockierten hupend die Straßen im Regierungsviertel Whitehall. Sie kritisieren, dass Uber Steuerzahlungen und die Taxi-Gesetze umgehe, in dem es sich als IT-Unternehmen bezeichne.

## 1,2 Mio. Euro Strafe für Uber in Frankreich

In Frankreich demonstrierten Dutzende Taxilenker tagelang mit landesweiten Blockaden gegen Uber und sorgten in Paris für ein Verkehrschaos. Ihr Ziel: breite Maßnahmen gegen die „unfaire Konkurrenz“ durch private Fahrdienstanbieter.

Noch während der Proteste wurde bekannt, dass Uber in Frankreich zur Zahlung von 1,2 Millionen Euro an eine

Taxi-Gewerkschaft verurteilt wurde. Taxifahrer hatten Uber verklagt, weil das Unternehmen in Trainingsmaterial für neue Fahrer die mit dem neuen Gesetz geltende Rückkehrpflicht an den Betriebsitz nicht deutlich genug gemacht habe. Gegen die Regelung hatte Uber Verfassungsbeschwerde eingelegt, war damit aber vor Gericht abgeblitzt. Im Dezember war Uber bereits zu einer Strafe von 150.000 Euro verurteilt worden.

Auf Grundlage eines neuen Gesetzes hatte die französische Regierung im Vorjahr unter anderem verfügt, dass Chauffeurdienste nicht auf GPS-Dienste zurückgreifen dürften, um Kunden und Fahrer schon vor einem möglichen Auftrag über Standorte und mögliche Wartezeiten zu informieren.

Diese Anordnung hat jetzt das oberste französische Verwaltungsgericht kassiert, weil sie den Zugang zu modernen Informationsdiensten einschränke und dies mit EU-Recht kollidiere. Eine solche Einschränkung müsse der EU-Kommission vorgelegt werden, was in diesem Fall nicht geschehen sei. Grundsätzlich

bestätigte das Gericht aber das Recht des Staates, Taxis und andere Chauffeurdienste gesetzlich unterschiedlich zu behandeln.

Unterdessen wird in Paris der Prozess gegen zwei Uber-Manager fortgesetzt, die sich vor Gericht wegen des Vorwurfs der Beschäftigung

unlizenzierter Fahrer und mehrfacher Datenschutzverstößen zu verantworten haben.

## Uber beschäftigt den EuGH

Eine Brüsseler Taxifunkzentrale hat vor Gericht eine Unterlassungsklage gegen Uber (wegen des Dienstes UberPop) eingebracht, da die Brüsseler Taxiverordnung eine Vermittlung von Beförderungsdiensten nur an Berufstaxifahrer erlaubt. Das belgische Gericht hat den Fall nun dem EuGH vorgelegt und in einem Vorlageersuchen die Europarechtskonformität der Brüsseler Taxiverordnung in Frage gestellt.

Zudem ist noch ein weiteres wichtiges spanisches Verfahren betreffend Uber derzeit vor dem EuGH anhängig, in dem die Frage entschieden werden soll, ob die von Uber angebotenen Dienstleistungen eine Transport- oder eine E-Commerce-Dienstleistung darstellen.

Mit einer Entscheidung in den beiden Fällen ist vermutlich frühestens Ende des Jahres zu rechnen.

## Taxiblockade in Prag

Rund 200 Taxifahrer demonstrierten Anfang Februar in der Prager Innenstadt gegen eine geplante neue Taxi-Verordnung, die unter anderem vorsieht, dass alle Taxifahrer einen Stadtkunde- und Sprachtests ablegen müssen. Verhandlungen zwischen Taxi-Organisationen und der Stadt sind im November gescheitert. Die Taxiblockade am Prager Hauptbahnhof führte zu erheblichen Verkehrsbehinderungen.

Prag hat ein Dauerproblem mit betrügerischen Taxifahrern. Immer wieder werden Touristen Opfer deutlich überteuerter Preise. In Prag gibt es etwa 2000 Taxidienste, 4600 Taxis und 5500 registrierte Fahrer. Die größte Taxi-Vermittlungszentrale, „Taxi Praha“, lehnt den Protest ab, laut Geschäftsführer Patrik Altmann würden die demonstrierenden Taxifahrer nur eine Minderheit repräsentieren.